

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung, des Ausbaus und der Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (RL GRW-TGZ)

Erl. d. MW v. 19.06.2026 – 35/32872 –

– VORIS 77000 –

Bezug: Erl. v. 20.03.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 133)
– VORIS 77000 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.07.2026 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Spiegelstrich wird nach der Angabe „L 283 vom 27.9.2014, S. 65“ ein Semikolon und die Angabe „L, 2025/90265, 24.3.2025“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „3.2.1.10“ durch die Angabe „3.2.1.11“, die Angabe „01.01.2024“ durch die Angabe „01.01.2026“ und die Angabe „14.03.2024 B1“ durch die Angabe „19.02.2026 B3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.3 wird die Angabe „Anhang 6“ durch die Angabe „Anhang 5“ ersetzt.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1 wird die Angabe „Anhang 6“ durch die Angabe „Anhang 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.4 werden die Worte „im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips“ gestrichen.
3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.3 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024)“ durch die Angabe „die delegierte Verordnung (EU) 2025/2190 der Kommission vom 22. September 2025 (ABl. L, 2025/2190, 24.10.2025)“ ersetzt.
 - b) Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Die Bewilligungsbehörde bestätigt den Antragseingang umgehend. Gleichzeitig erklärt sie die ANBest-Gk oder die ANBest-P gegenüber dem potentiellen Zuwendungsempfänger für verbindlich, soweit für dessen Maßnahme der Vorhabenbeginn ab Antragstellung kraft VV/VV-Gk Nr. 1.3 Satz 1 zu § 44 LHO zugelassen ist. Ansonsten werden bei Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns durch die Bewilligungsbehörde gemäß VV/VV-Gk Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 LHO die ANBest-Gk oder die ANBest-P gegenüber dem potentiellen Zuwendungsempfänger für verbindlich erklärt.“
 - c) In Nummer 6.5 wird die Angabe „Verordnung (EU, EURATOM) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/2019, 12.8.2024)“ durch die Angabe „den Beschluss (EU) 2025/504 des Rates vom 11. März 2025 (ABl. L, 2025/504, 14.3.2025)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6.6 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
 - e) Nummer 6.10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 6.10.2 erhält folgende Fassung:

„6.10.2 Die TGZ-Flächen sollen zielgerichtet und vorrangig Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, deren Haupttätigkeit nicht unter Nummer 2.7.1 GRW-Koordinierungsrahmen (Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige) fällt.“

bb) In Nummer 6.10.3 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)